

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Taufkirchen im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Bahnsteig“, Gemarkung Taufkirchen

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die mit Satzung vom 28.09.2017 erlassene und am 10.10.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Bahnsteig“ wird um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung entspricht dem in der Satzung vom 28.09.2017 festgelegten und umfasst daher die Grundstücke Fl.Nrn. 420/50, 420/83, 420/4, 420/80, 420/72, 420/6, 420/81, 420/12, 420/68, 420/61, 420/82, 369 Teilfläche und 369/2 Teilfläche der Gemeinde Taufkirchen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre ist ebenfalls der Lageplan vom 04.09.2017 maßgebend, der bereits Bestandteil der Satzung vom 28.09.2017 ist.

§ 2

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Taufkirchen, den 13.08.2019
Gemeinde Taufkirchen




Ullrich Sander
Erster Bürgermeister

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Anlage:
 Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bereich der Aufstellung des
 Bebauungsplanes Nr. 84 "Am Bahnsteig", Gemarkung Taufkirchen

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV

Gemeinde Taufkirchen
 Erstellt von: Kathrin Menzel
 Erstellt am: 04.09.2017
 Maßstab 1:1750

